

# Natur- und Landschaftsschutz – Schutz von Mooren und Bodendenkmalen

Hans Mattern/Siegfried Schloß



■ 1 Der Pf bei Bopfingen mit seinen vorgeschichtlichen Wallanlagen ist ein Naturschutzgebiet; er wird heute wieder als Schafweide extensiv bewirtschaftet.

„Moore im Raum zwischen Natur- und Denkmalschutz – ein Plädoyer“, unter diesem Titel erschien von Dr. Manfred Rösch in „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“, 20. 3. 1991, S. 132–135 ein Aufsatz. Ein „Plädoyer“ für die Moore, das klingt in den Ohren der Naturschützer immer gut und erst recht freut es sie, wenn sie erfahren, daß sie im Kampf um deren Erhaltung nicht mehr allein gegen mächtige, oft genug übermächtige Gegner stehen, sondern daß ihnen Unterstützung winkt. Die Darstellung von M. Rösch enthält allerdings Aussagen, die der uns selbstverständlichen guten Zusammenarbeit beider Seiten wenig dienlich sind und nicht unwidersprochen bleiben können. Hauptargument für die Schutzwürdigkeit von Landschaftsteilen, heißt es da, sei „meist das Vorkommen seltener oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen oder Tiere“. Die „historische Sicht einer Landschaft als Relikt und Zeuge vergangener natürlicher oder vom Menschen ausgelöster Entwicklungsprozesse“ spiele „in der Regel“ nur „eine untergeordnete Rolle“. Daher würde man auch das, was unter der Erdoberfläche lagere, also die Moorkörper, vernachlässigen.

Es ist schon kurios. Da müssen wir ständig um Verständnis dafür ringen, daß es weniger die (kaum noch vorhandenen) Reste der Naturlandschaft sind, um die wir uns bemühen, sondern daß die überkommene, vielfältige, reiche, von der neuesten Entwicklung aufs schwerste bedrohte Kulturlandschaft im Mittelpunkt unserer Arbeit steht – und hier nun umgekehrt die Behauptung einseitiger Ausrichtung auf Pflanzen und Tiere, verknüpft mit dem Vorwurf mangelnder Beachtung der Moore als Archive der Vergangenheit.

Es sei nochmals betont: Ausgangspunkt des Naturschutzes ist die Kulturlandschaft der Zeit vor der „totalen Technisierung“ und zwar mit allen ihren Inhalten. Ausgenommen bleiben lediglich die innerörtlichen Bereiche, sofern sie sich nicht auf das Bild der freien Landschaft auswirken oder es sich nicht um Bäche, Bäume und andere natürliche Elemente in Dorf und Stadt handelt. In der Alltagsarbeit des Naturschützers nimmt die Fürsorge um die Gesamtlandschaft den größten Raum ein, sei es im Zusammenhang mit Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen oder Einzelbau-

vorhaben, sei es im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, Vorhaben der Straßen- und Wasserbauer, der Landschaftsplanung usw.

Was nun die Moore anlangt, so ist die Bilanz in Baden-Württemberg ohne Zweifel äußerst negativ. Eine Restfläche von nur 1% im Oberrheingebiet zeigt die extreme Situation zur Genüge. Die Naturschützer befinden sich hier in ähnlich bedauernder Lage wie die Denkmalpfleger, die in den letzten 150 Jahren etwa 90% des ausgewiesenen Bestandes an archäologischen Denkmälern in der Bundesrepublik als endgültig verloren betrachteten müssen (Planck 1991).

Moore bzw. ihre Überbleibsel haben stets das ganz besondere Interesse der Naturschützer genossen. Die Dokumentierung der Naturschutzgebiete und ihre Gliederung nach Typen durch die Landesanstalt für Umweltschutz zeigt eindeutig Gewässer und Moore als einen Schwerpunkt der Naturschutzarbeit. Es trifft nicht zu, daß nur ihre lebende Pflanzendecke und deren Tierwelt geschützt wird und nicht „was darunter liegt“ (Rösch). Ganz im Gegenteil! So war uns bei-

spielsweise beim harten, zähen Ringen um die letzten Moore im ohnehin moorarmen Nordwürttemberg die Erhaltung der Moorkörper als unersetzliche Zeugnisse für die vegetations- und kulturgeschichtliche Forschung ein erstrangiges Argument, manchmal sogar das erstrangige. Wir selber haben in einigen wichtigen Fällen die pollenanalytische Untersuchung bisher unbekannter Torflager angeregt.

Wo immer nötig und möglich, schaffen wir den Mooren über die Rechtsverordnungen hinaus noch weitergehenden Schutz durch ihren Erwerb mit Geldern des staatlichen Naturschutzes, im Hohenloher Land z. B. das Kupfermoor bei Schwäbisch Hall, das Häselemoor bei Crailsheim, der Leofelser Moortopf und der Erlbruch beim Lichteler Landturm. Extensivierungsverträge der Naturschutzbehörden mit Bauern ermöglichen die Verringerung schädlicher Einwirkungen von randlich gelegenen, bewirtschafteten Grundstücken. In seinem Aufsatz „Bemerkungen zu einigen Problemen der Landschaftspflege“ (1989) hat der erstgenannte Verfasser die Notwendigkeit betont, bei der Anlage von Kleingewässern neben der Gesamtlandschaft und den vorhandenen Lebewesen auch ungestörte Pollenlagerstätten zu berücksichtigen. Seit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes am 1. 1. 1976 enthalten die Verordnungen Angaben über den „Schutzzweck“. Beispiele für Bestimmungen, welche in diesem Zusammenhang den Moorkörper ausdrücklich nennen, liefern u. a. der Blindsee (bei Hundsbach) und der Schurmsee im nördlichen Schwarzwald.

Die auf Mooren lebenden Organismen sind überwiegend spezialisierte,

an diese Extrembedingungen angepaßte Arten. Sie können auf Dauer nur überleben, wenn auch ihr Standort erhalten bleibt. Selbstverständlich gehen daher die Naturschützer davon aus, daß Torfschichten, Pflanzen- und Tierwelt, hydrologische Gegebenheiten und Nährstoffverhältnisse unlösbar zusammengehören. Der Moorkörper ist ihnen nicht weniger wichtig als die aktuelle Vegetationsdecke mit ihrer Fauna, erst recht in Gegenden, die bisher vegetationsgeschichtlich wenig untersucht wurden, wie z. B. die nördliche Oberrheinebene.

Einzelne Mißgriffe, Fälle, wo, wie M. Rösch schreibt, „Vogel- oder Amphibienfreunde unter der Etikette des Naturschutzes Moore ausbaggern ließen“, wollen wir ebensowenig in Abrede stellen wie gewisse einseitig vegetationskundliche bzw. faunistische Tendenzen bei manchen jüngeren Biologen. Doch mit der Gesamtaussage seines „Plädoyers“, wonach die Moore Stiefkinder des Naturschutzes seien, liegt M. Rösch neben der Wirklichkeit. Er täuscht sich ferner, wenn er (auf S. 135, 3. Absatz) die rechtlichen Möglichkeiten des Naturschutzes für unzureichend hält und daher auf das Denkmalschutzgesetz verweist. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz äußerte in seiner Empfehlung vom 12. 11. 1990 die – von uns schon lange berücksichtigte – Bitte, bei der Festsetzung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht „soweit wie möglich auch bedeutende archäologische Fundstätten“ einzubeziehen. Es verlaudet dort u. a. ferner, in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sei bisher „die Schaffung von archäologischen Reservaten (also von absoluten Tabuzonen)“ nicht vorgesehen. Wir verfügen über eine ausgezeichnete Rechtsgrund-

lage zum Schutz der Moore. Sie wurde am 1. 1. 1992 durch eine Ergänzung und Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (nach Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes) nochmals bestätigt. Woran es aber so oft gemangelt hat, das ist das nötige Gewicht bei lokalpolitischen Auseinandersetzungen. Und um dieses zu stärken, sind wir für Hilfe durch die Bodendenkmalpfleger außerordentlich dankbar. „Beruhigt zurücklehnen“ (M. Rösch), das kann sich der Denkmalschützer in der Tat nicht. Dafür sind die Ansprüche an die Landschaft von anderen, oft weit stärkeren Kräften viel zu bedrohlich.

Vermag der Denkmalpfleger dem Naturschützer Hilfe bei der Erhaltung natürlicher Bildungen zu bieten, so umgekehrt der Naturschützer dem Denkmalschützer bei der Bewahrung vom Menschen geschaffener Bodendenkmäler. Als sehr oft auffallende Elemente in der Landschaft genießen diese seit langem in kaum übersehbarer Zahl die Fürsorge der Naturschützer, sei es innerhalb großer Landschaftsschutzgebiete, deren Grenzen häufig so gelegt wurden, daß sie Wälle, Grabhügel usw. einschließen, sei es als wesentlicher oder sogar vorrangiger Schutzgrund für flächenhafte Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und kleinere Landschaftsschutzgebiete. Wir dürfen in unserem Zusammenhang kurz hierauf eingehen.

Am westlichen Ries-Rand sind Ipf, Goldberg und Riegelberg (mit dem Gelände um die Ofnethöhlen) Musterbeispiele für Naturschutzgebiete, die gleichermaßen naturkundliche wie archäologische Schätze bergen. Den stark erodierte Ringwall um das Gipfelplateau des Ipf's hat nach Rück-

■ 2 Der Goldberg am westlichen Rand des Rieses ist eine der bedeutendsten vorgeschichtlichen Siedlungen in Südwestdeutschland. Das Plateau – durch einen Steinbruch z. T. zerstört – ist heute ein Naturschutzgebiet.





■ 3 Die baum- und gebüschbestandene ehemalige Rothenthor Landheg im Raum Rot am See (Lkr. Schwäbisch Hall).

■ 4 Die gut erhaltenen Reste der Haller Landheg sind als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt: Blick auf die Heg bei Übrigshausen, Gem. Untermünkheim, Lkr. Schwäbisch Hall.

sprache mit dem Landesdenkmalamt der Pflegegruppe der Bezirksstelle für Naturschutz Stuttgart „plombiert“. Extensivierungsverträge mit der Bezirksstelle haben die Eigentümer dazu bewogen, die Ackernutzung auf dem Goldberg einzustellen. Es gelang, das Übergreifen des großen Riegelberg-Steinbruchs auf württembergische Seite und damit eine erhöhte Gefahr für die auf bayerischem Gebiet, doch hart an der Grenze gelegenen Ofnethöhlen zu verhindern, deren archäologische Bedeutung wir hier so wenig wie jene des Ipfs und des Goldbergs dartun müssen.

Unfern des Ipfs liegt bei Kerkingen die „Meisterstaller Heide“, schon lange keine Heide mehr, aber als Grabhügelfeld unter Landschaftsschutz. Speziell Bodendenkmälern dienen auch die Landschaftsschutzgebiete um den eindrucksvollen Rest des obergermanischen Limes bei Pfahlbach und das heckengesäumte Gelände des Kastells Halheim beim rätischen Limes sowie um das Kleinaspergle bei Asperg; wichtige zusätzliche Schutzgründe liefern sie in vielen anderen Fällen, so z.B. bei den Landschaftsschutzgebieten Burgberg und Kreßberg in der Umgebung von Crailsheim.

In weitem „Dreiviertelskreis“ hatte einst die Rothenthor Landheg das reichsstädtische Gebiet begrenzt. Namhafte Reste dieser Wall-Graben-Anlage sind bis heute erhalten geblieben, mit ihrem Gehölz weithin sichtbar und überaus bezeichnende Glieder

■ 5 Steinriegelhang (Landschaftsschutzgebiet) über Unterregenbach, Stadt Langenburg – Zeugnis für den früher hier betriebenen Weinbau.

der auf der östlichen Hohenloher Ebene wie im angrenzenden bayerischen Mittelfranken. Wir konnten das Interesse der Behörden und der anrainenden Gemeinden auf beiden Seiten der Landesgrenze für dieses zuvor in breiteren Kreisen erstaunlich wenig beachtete, großartige Denkmal des späten Mittelalters wecken. Es blieb – von einigen schmerzlichen, im ganzen betrachtet aber doch wenig gewichtigen Ausnahmen abgesehen, trotz der einschneidenden Veränderungen in jener bäuerlich geprägten Landschaft durch Mechanisierung und Flurbereinigung – unversehrt. Alle auch nur halbwegs bedeutenden Teile im Kreis Schwäbisch Hall – leider noch nicht im Main-Tauber-Kreis – gelangten mit „Sonderbestimmungen“, die über normale Verordnungen hinausgreifen, unter Landschaftsschutz.

„Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur“. So lautete die Definition im Reichsnaturschutzgesetz

von 1935, die bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (1. 1. 1976) Geltung hatte. Sie bot a priori nicht viel Spielraum für die „Ausweisung“ von Bildungen aus Menschenhand als Naturdenkmale, streng genommen nicht einmal für Hülsen, Hohlwege und Steinriegel, geschweige denn für Trockenmauern oder gar Wälle, Burgstellen und dergleichen. Doch gesetzliche Regelungen pflegen auslegungsfähig zu sein, und so scheuten wir uns nicht vor großzügiger Handhabung. Oft stehen schöne Bäume, wachsen kostbare Pflanzen auf vorgeschichtlichen und mittelalterlichen Wällen. So konnten doch viele rechtlich zu Naturdenkmale „erhoben“ werden, auch wenn ihr „natürlicher Anteil“ nicht selten ganz in den Hintergrund tritt. Von Seiten der Denkmalpfleger war man dankbar für solche Schützenhilfe. Das Landesnaturschutzgesetz verzichtet auf die Begriffsbestimmung „Einzelschöpfungen der Natur“. Es ermög-



licht nach § 24, Gebiete bis zu 5 ha u. a. aus „landeskundlichen oder kulturellen Gründen“ zu flächenhaften Naturdenkmälern zu erklären.

Nennen wir einige Beispiele: zahlreiche Grabhügel (in verschiedenen Gebieten), Burgstellen Flügelaue und Schöneburg bei Crailsheim (die erstere vom Land mit Naturschutzgeldern erworben), Flyhöhe bei Blauffelden, Rinderburg bei Ellwangen, Burgstellen Leineck im Leintal bei Alfdorf, Enningen bei Braunsbach und Waiblingen bei Fachsenfeld, Schutthügel des Sanzenbacher Landturms, gehölbewachsene Reste des obergermanischen Limes bei Geißelhardt und bei Hopfengarten sowie des rätischen Limes bei Dalkingen, keltische Viereckschanze bei Aalen-Wasseralfingen, Rothenburger Landheg (mit Wacholderheide) bei Lichtel, Landgraben bei Niederstotzingen.

Noch früher als Rothenburg hatte die Reichsstadt Schwäbisch Hall ihr Gebiet mit einer Landheg umgeben. Von ihr sind im wesentlichen nur am und im Wald, dort aber an sehr vielen Stellen, Wälle und Gräben überliefert. Die Unterschutzstellung von 23 Strecken samt ihrem Bewuchs als flächenhafte Naturdenkmale haben wir vor einigen Jahren beim Landratsamt Schwäbisch Hall beantragt. Sie ist bei den meisten inzwischen erfolgt. Für das bedeutendste Überbleibsel des altwürttembergischen Landgrabens (bei Lauffen am Neckar) liegt ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Heilbronn. Auch der Schutz von Höhlen dient zuletzt der Archäologie. Nennen wir als Beispiel nur die Vogelherdhöhle im Lonetal.

Verlassen wir nun die Bodendenkmäler und werfen zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Fülle sonstiger Berührungspunkte zwischen Naturschutz und Kulturgeschichte! An viele Hunderte geschützter Bäume, Parkanlagen, Häine, Felsen usw. knüpfen sich historische Erinnerungen (z. B. Gerichtslinde, Karl-Olgalinde, Markgrafeneiche, Mörikeeiche, Hoch- und Deutschmeistereiche, Zeppeleneiche, Predigtplatz, Ulrichstein usw.). Oder da wären „jagdgeschichtliche Naturdenkmäler“ zu nennen, wie z. B. ein „Hirschgang“ und eine Wolfsgrube im Hohenlohekreis und ein alter Jagdstand bei Hohenhaslach. Oft verbinden sich Naturdenkmäler mit bemerkenswerten Bauwerken zu einer Einheit, z. B. Linden bei Kapellen, Alleen bei Schlössern, Klöstern und Wallfahrtsstätten, Parkanlagen und Weiher bei Schlössern. (So wurde z. B. der stark verschlammte Neuensteiner Schloßweiher mit einem hohen Zuschuß aus



■ 6 Die Wallfahrtskapelle St. Wendel zum Stein bei Dörzbach im Jagsttal (Naturschutzgebiet).

Mitteln des Naturschutzfonds beim Umweltministerium saniert.) Siedlungs- bzw. wirtschaftsgeschichtliche Denkmäler sind die Hülben und Bohnerzgruben auf der Alb, alle wichtigeren im Regierungsbezirk Stuttgart über den allgemeinen Schutz (als Feuchtfelder) hinausgehend als Naturdenkmäler geschützt. Viele verfüllte oder verlandete wurden auf Veranlassung der Bezirksstelle wiederhergestellt.

Lange viel zu wenig beachtet waren (und sind z. T. heute noch) „Kleindenkmäler“ wie Wengertschützhäuser, alte Felsen- und Erdkeller, Feldhüterhäuschen, „Gruhen“, Steinkreuze u. ä. Das Naturschutzrecht bietet keine unmittelbare Möglichkeit, sie zu erfassen, doch wurden viele als Umgebung von Bäumen und Baumgruppen mitgeschützt, und stets haben wir bei Feld- und Rebflurbereinigungen, Straßenplanungen und anderen Vorhaben auf ihren Wert und ihre Erhaltungswürdigkeit hingewiesen. „Rebflurbereinigung“ – damit ist ein fatales Stichwort gefallen. Sie hat, von extremen Steillagen abgesehen, zu weitestgehender Beseitigung des Mauerwerks geführt. Erst seit etwa einem Jahrzehnt gelingt es da und dort, in nennenswertem Umfang Reste dieser hervorragenden Kulturdenkmäler und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Es freut uns, daß wir (im Regierungsbezirk Stuttgart) in jüngster Zeit bei einem gewichtigen Fall Hilfe von denkmalschützerischer Seite bekommen haben und weitere in Aussicht steht.

Verdanken nicht alte Städte, Burgen, Schlösser, Ruinen, Wallfahrtskirchen

und Feldkapellen auf Bergen, Höhenrücken und an anderen herausgehobenen Stellen oder auch im Talgrund gelegene Klosteranlagen wie Bebenhausen und Schöntal viel von ihrem einmaligen, unverwechselbaren Charakter dem landschaftlichen Rahmen, der sie einfaßt? Ihn zu bewahren, dienen Landschaftsschutzgebiete und die Mitwirkung der Naturschutzstellen bei Bauleitplanverfahren.

Es ist ein weiter Bogen von den Mooren bis zu Schlössern und Klöstern. Er zeigt die untrennbare Verknüpfung von Natur und Geschichte in der Ausprägung unserer Kulturlandschaft ebenso wie die Zusammengehörigkeit von Natur- und Denkmalschutz im Bemühen um ihre Erhaltung.

#### Literatur:

Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zur ungestörten Erhaltung wichtiger archäologischer Fundstätten, Saarbrücken 1990 (Bonn 1990).

Gebietsschutz in Baden-Württemberg, 1935–1981. (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (Manuskript Karlsruhe 1981) 39 S.

H. Mattern, Die Rothenburger Landhege. Unsere Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung ihrer Reste. Die Linde (Rothenburg) 55, 1973, 1–16, 17–46, 47–48.

H. Mattern, Ringwall auf dem Ipf „geflickt“. Blätter des Schwäbischen Albvereins 89, 5, 1983, 157.

H. Mattern, die Rothenburger Landhege – Wiedersehen nach zwei Jahrzehnten. Die Linde (Rothenburg) 70, 1988, 65–68.

H. Mattern, Bemerkungen zu einigen Problemen der Landschaftspflege. Veröffentlichung Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg 64/65, 1989, 9–16.

H. Mattern, Wälle, Gräben und ein Landturm – die Überreste der Hällischen Landhege. Blätter des Schwäbischen Albvereins 97, 1, 1991, 10–12.

H. Mattern und R. Wolf, Die Haller Landhege. Ihr Verlauf und ihre Reste. Forschungen aus Württembergisch Franken 35 (Sigmaringen 1990) 175.

D. Planck, Archäologische Denkmalpflege in Baden-Württemberg in den neunziger Jahren. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 20, 1991, 31–41.

#### Dr. Hans Mattern

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege  
Kienestraße 41  
7000 Stuttgart 7

#### Dr. Siegfried Schloß

Rathaus  
6720 Jockgrim/Pfalz